

*Schützenbrief
der Bruderschaft in der Dorfschaft Herste
vom 10. Mai 1735*

Demnach die Schützenbruderschaft der Dorfschaft Herste ihre nach Articulirten Schützen Brief am Gericht zu Hinnenburg praesentieren und dabey unterhänig nachsuchen lassen, dass solcher gerichtlich Confirmiret werden möge, so ist in derselben billiges Suchen hiermit dergestalt gewilliget:

- 1) Dass die Schützen, soviel deren beordert werden, auf unseres Befehl mit Gewehr erscheinen, und die gegebenen ordres verrichten, auch wenn die Schützen durch den Knecht gefordert werden, und nicht kommen, mit drey Schillingen gestrafet werden sollen; Er beweise denn, warum. Er nicht hat kommen können,*
- 2) wenn unter den Schützen Hass und Neid wäre, und in der Bruderschaft rechnen wollen, es sey Frau oder Mann, der soll mit einem Dreyling Bier gestrafet werden,*
- 3) wenn unter den Schützen sollte gefunden werden der Zank und Neid anfinde und einen Bluternen beginge, sollte mit einem Fass Bier bestrafet werden und dabei soll die Bestrafung in allen Uebertretungsfällen Bevorbleiben,*
- 4) wenn unter denen Schützen sollte gefunden werden, es sey Mann oder Frau, die gescholten werden, sollten aus der Bruderschaft bleiben, biss sie sich vor der Obrigkeit vertragen,*
- 5) wenn eines aus dieser Bruderschaft verstirbt, Es sey Mann oder Frau, so sollen die Lebendigen den Toten mit Ihren besten Kleydern zur Erde bestatten helfen, und ein Jeder von seinem eigenen Gelde ein Opfer Thuen, bey Drey Schillinge Strafe; Er bringe erhebliche Ursachen herfür, warum Er nicht kommen können.*
- 6) Es soll Keiner ein Gast in der Bruderschaft bringen, er sey ihnen allen lieb; sonst soll er fünf Groschen dafür erlegen. Wenn sich Einer unterstände, dass er mutwilligerweise Bier vergösse, welches mit einem Fuss nicht bedeckt werden könne, sollte mit einem Schilling gestrafet werden.*
- 7) Alle Jahr zu Pfingsten gebühret einem jeden Schützen dreymal zu schiessen um einen Huth; wer den winnet, muss dem Schützenknecht seinen Huth geben oder acht Groschen item den Frauen eine Korte Branntwein item den Trommelschläger vier Groschen geben.*
- 8) Es gebühret einem jeden Schützen Bruder für der Scheiben Dreymal zu Schiessen bey drey Schillinge Strafe, oder wotern Er nicht kann, den Rottmeister um Erlaubnis bitten.*
- 9) Es ist auch verabschiedet, dass kein Schützenbruder eine vierfelde Buchsen oder ein anderes gelehntes Rohr für die Scheiben bringen sollte, welches nicht für gut gehalten werden sollte, bey Drey Schilling Strafe.*
- 10) Es wird verabschiedet, wenn aus dem Rott einer stürbe, so sollte die jüngsten aus dem Rott denselben um den Kirchhof tragen und aus demselben Rott die nächsten Freunde folgen.*
- 11) Es wird verabschiedet, wie sich ein Jeder vor der Scheiben halten soll, es gebühret einem jeden Bruder, drey Mal zu schiessen, wer dem Plock am nächsten ist der hat gewonnen. Wenn einem das Rohr einmal versagt, wird für gut gehalten, zum anderen Mal 6 pfennige, zum dritten Mal einen Schilling.*

- 12) *Da nun die Schützen Bruderschaft dieses alles feste zu halten unter sich einig worden und dabey gelassen zu werden durch ihren Schützen Dechen nicht allein begehren lassen, sondern auch die gerichtliche Confirmation vorgesetzter Articulen billig bestanden, so wird gegenwärtiger schützen Brief mit allen seynen Clausuln hiermit bestätigt.*

Geben, Hindeneburg, den 10. März 1735.

Freiherr Werner von der Asseburg. m. p.

Demnach die Schützen Gesellschaft der Gemeinheit Herste durch ihren Führer Christoph Gehlen um die gerichtliche Imprimation und Bestätigung des vorhandenen von Ihro Gnaden Weyland Herrn Obristhofmeister Herrn Freiherrn von der Asseburg Excellenz sub dato Hinnenburg, den 10. März 1735 ertheilten Schützen Briefes geziemend bitten lassen; als wird glaubhaft hiermit attestiert; dass obige Abschrift mit dem zwaren verschlissenen aber durchgehends leserlichen Original in allem gleichlautend und übereinstimmend seye, und wird solchen nach der nachgesuchten wiederholten Bestätigung darüber erteilet.

Urkundlich des hierunter gesetzten Gerichtsinsigels und der gewöhnlichen Unterschrift.

Signatum am Freiherrlich von Assebourgischen Gerichte Hinnenburg, den 26. May 1789.

(L. S.)

Friedrich Joseph Klöpffer

pt. Am tm, m. p.

Diese Schützengesellschaft der Gemeinheit Herste wird hiermit bestätigt.

Paderborn, am 29sten April 1797.

v. Bocholtz-Asseburg.

Dass

Dass gegenwärtiger Schützenbrief von seinem wahren Originale durch mich Endes Benannten Kayserlichen Fotarium abgeschrieben und in allen Articulen und Clausulen allerdings damit von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, bezeuge ich - Actum et scriptum.

Brakel, den 30sten April 1797.

(L. S.)

Fr. A. Lehmen

imperiali Autoritate Nuts publ.

et pad. approb.

in fidem m. ppria.